

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 38 (1941)

**Heft:** (1)

**Rubrik:** C. Entscheide des Bundesgerichtes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Konkordatsanzeige nötig ist), ist eine Frage des Einzelfalles. Handelt es sich nach der Konkordatsanzeige nur um eine einmalige Unterstützung, dann ist für weitere Unterstützungen eine neue Konkordatsanzeige erforderlich. Je mehr dagegen der Heimatkanton nach der Konkordatsanzeige mit Fortdauer oder Wiederholung der Inanspruchnahme rechnen muß, um so weniger kann eine nicht allzu lange Pause in seiner Inanspruchnahme den Konkordatsfall beenden. Natürlich kann hier Unsicherheit entstehen. Der Wohnkanton hat es aber in der Hand, deren Risiko zu vermeiden, indem er lieber eine neue Konkordatsanzeige zu viel als eine zu wenig macht. Die Mühe ist gewiß keine übermäßige, und es ist ja Pflicht des Wohnkantons, den Heimatkanton auf dem Laufenden zu halten.

Im vorliegenden Fall hat Uri mit Recht und in guten Treuen annehmen können, der Konkordatsfall von 1936 sei beendet, nachdem es während so langer Zeit nicht in Anspruch genommen worden war. Es war daher eine neue Konkordatsanzeige notwendig. Den Anforderungen an eine solche genügt das Schreiben Tessins vom 13. Februar 1940 nicht, da es Uri ein zu wenig klares Bild des Falles vermittelte. Dagegen ist unbestritten, daß das Schreiben vom 4. März 1940 als Konkordatsanzeige genügte. Uri hat daher auf alle Fälle ab 4. März 1940 seinen Konkordatsanteil zu tragen.

Es bleibt die Frage, für welchen Zeitraum vor dem 4. März 1940 Uri haftbar ist, d. h. wie die 30 Tage von Art. 9, Abs. 2 zu berechnen sind. Diese hören auf mit dem „Ablauf der Frist“. Gemeint sein kann hiemit nur der Ablauf der Frist, innert welcher richtigerweise die Konkordatsanzeige hätte gemacht werden müssen. Für die Festlegung dieser Frist fehlen aber im vorliegenden Fall alle nötigen Anhaltspunkte und es ist auch nicht bekannt, welche Unterstützungsleistungen während dieser Frist gemacht wurden. Da Tessin hier seiner Beweispflicht nicht genügt hat, ist dieser Anspruch abzuweisen, es bleibt Tessin jedoch das Recht gewahrt, ihn nachträglich geltend zu machen.

*Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:*

Uri hat seinen Konkordatsanteil an den seit dem 4. März 1940 erwachsenen Unterstützungskosten zu tragen. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen, dem Kanton Tessin jedoch das Recht gewahrt, die Unterstützung für die 30 Tage gemäß Art. 9, Abs. 2 des Konkordates geltend zu machen.

---

## **C. Entscheide des Bundesgerichtes.**

**1. Interkantonale Armenpflege außer Konkordat.** *Unmündige, erwerbsfähige oder nicht erwerbsfähige Kinder, die das Bürgerrecht eines andern Kantons als ihre Eltern besitzen, können, von Art. 45, Abs. 3 BV ausgehend, nicht mit den Eltern als Unterstützungseinheit betrachtet werden. — Die Kosten der Unterstützung von Stiefkindern sind ganz von deren Heimatgemeinde, bzw. Heimatkanton zu übernehmen.*

### *I. Tatbestand:*

A. In S. (Kt. Schaffhausen) wohnen die Eheleute B.-R., Bürger von B. (Schaffhausen), mit Kindern der Ehefrau aus einer ersten Ehe, R. F., geb. 1931, und K. F., geb. 1934. Diese beiden sind Bürger von D. (Thurgau), der ursprünglichen Heimatgemeinde ihrer Mutter. Sie wohnten mit der Mutter schon vor deren Heirat mit B. (Dezember 1937) in S. Während dieser Zeit, von 1934 bis Ende 1937, war die Mutter mit den beiden Knaben von der Evangelischen Armenpflege D. unterstützt worden. Diese leistete für die Knaben F., nachdem die Eheleute B. im Mai 1938 ein Kind bekommen hatten, von da an neuerdings Unterstützung bis Ende 1938, weil der Ehemann B. nicht so viel verdiente, um die ganze Familie, auch die Stiefkinder, unterhalten zu können. Im Jahre 1939

erklärte sich die Evangelische Armenpflege D. nur noch zur Hälfte der für die Stiefkinder nötigen Unterstützung bereit, und der Bezirksrat D., an den das Fürsorgereferat S. sich mit einer Beschwerde wandte, gab der Armenpflege von D. Recht, indem er sie nur zu einem monatlichen Unterhaltsbeitrag von 20 Fr. für die beiden Knaben vom 1. Juli 1939 an verpflichtete. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau, bei dem sich das Fürsorgereferat S. darauf beschwerte, bestätigte durch Beschluß vom 5. März 1940 den Entscheid des Bezirkrates, indem er ausführte: Wer sich mit einer Person verheiratet, die bereits Kinder habe, müsse diese in die eheliche Gemeinschaft aufnehmen und sei zur Sorge für ihr Wohl mitverpflichtet (*Gmür*, Komm. z. ZGB Art. 159 N. 15; BGE 46 III S. 55; 42 II S. 503). Da der Ehemann somit zum Unterhalt seiner im Haushalt lebenden Stiefkinder verpflichtet sei, so müsse, wenn er hiezu unfähig sei, diejenige Armenpflege, die *ihm* gegenüber unterstützungspflichtig sei, die Stiefkinder unterstützen, wie die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern in einem Gutachten ausgeführt habe (Entscheidung auf dem Gebiet des Fürsorgewesens 1938, Nr. 12, S. 96). Danach sei die Einwohnergemeinde S. zur Unterstützung der Knaben F. verpflichtet. Doch sei es billig, daß die erforderliche Unterstützung von 40 Fr. im Monat von S. und D. gemeinsam geleistet werde.

B. Gegen diesen Entscheid hat die Fürsorgekommission S. mit Genehmigung des Stadtrates namens der Einwohnergemeinde S. am 1. April 1940 staatsrechtliche Beschwerde ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung.

Sie macht geltend, daß der angefochtene Entscheid willkürlich sei, und führt zur Begründung aus: Nach dem Urteil in BGE 46 III S. 55 hätten Stiefkinder gegen Stiefeltern keinen Unterhaltsanspruch. Um so weniger hätten sie einen solchen Anspruch gegen die den Stiefeltern gegenüber unterstützungspflichtige Gemeinde. Das öffentliche Recht der Kantone Schaffhausen und Thurgau anerkenne einen solchen Anspruch nicht. Art. 23, Abs. 2 des Fürsorgegesetzes des Kantons Schaffhausen schließe ihn geradezu aus. Eine Mitverpflichtung von Schaffhausen zur Unterstützung der Knaben F. könnte nur damit begründet werden, daß die Unterstützungsbedürftigkeit primär beim Stiefvater B. liege. Diese Voraussetzung treffe aber nicht zu. B. wäre imstande, mit seinem Einkommen sich, seine Frau und sein Kind durchzubringen. Die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit liege in der Belastung durch die Stiefkinder. Übrigens bestreite B. tatsächlich zum größten Teil deren Unterhalt. Mit 40 Fr. könne man nicht zwei Knaben von 6 und 9 Jahren einen Monat lang vollständig unterhalten.

C. Die Eheleute B. haben sich am 13. April der staatsrechtlichen Beschwerde angeschlossen.

D. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat die Abweisung der Beschwerde beantragt und u. a. bemerkt: Die unterstützungsbedürftigen Knaben F. würden nach dem thurgauischen Armengesetz an und für sich in vollem Umfang ihrer Heimatgemeinde zur Last fallen. Andererseits sei aber aus der Unterhaltspflicht des Stiefvaters B. eine Mitverpflichtung seines unterstützungspflichtigen Gemeinwesens abzuleiten. Die Sorge und Unterhaltspflicht des Familienhauptes könne nicht zerteilt werden in eine solche für die Ehefrau und die eigenen Kinder und in eine solche für Stiefkinder. Alle Glieder der Familie B.-F. seien daher als unterstützungsbedürftig anzusehen.

E. Am 19. Juni 1940 hat der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, einer Anregung des Bundesgerichtes folgend, gegen den Kanton Thurgau eine staatsrechtliche Klage erhoben mit dem Antrag:

„Es sei der Kanton Thurgau, bzw. die Evangelische Kirchgemeinde D., zu verpflichten, grundsätzlich die ganze für ihre Bürger R. und K. F., Stief-

kinder des in Schaffhausen wohnhaften M. B., seit 1. Juli 1939 notwendig gewordene und künftig notwendig werdende öffentliche Unterstützung zu tragen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der beklagten Partei.“

Zur Begründung wird auf die staatsrechtliche Beschwerde verwiesen.

F. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat beantragt, die Klage sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Er führt aus: Mit seinem Standpunkt bezwecke er in erster Linie den Schutz der Familie. Es sollte verhindert werden, daß wegen Unterhaltsdifferenzen Familien mit Stiefkindern auseinandergerissen werden können. Der Regierungsrat sei überrascht durch das Verfahren des Bundesgerichtes, das eine staatsrechtliche Klage veranlaßt habe. Ein Entzug der Niederlassung, der die Anrufung des Bundesgerichtes aus Art. 45 BV zur Folge haben könne, liege nicht vor und wäre von der Einwohnergemeinde S. kaum ins Auge gefaßt worden. Deshalb werde auch kein „prinzipieller Entscheid verlangt“. Wenn S. zu jener Maßnahme griffe, so wäre immer noch Zeit, die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Verfügung und einer Verteilung der Unterhaltspflicht zu prüfen. Ein „prinzipieller Entscheid“ sei auch nicht leicht zu finden. Bis eine Vereinbarung unter den Kantonen auf dem in Frage stehenden Gebiet Recht schaffe, wäre eine praktische, zweckmäßige Lösung nur zu beanstanden, wenn Willkür vorliege.

## *II. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. Der Kanton Schaffhausen ruft durch seine staatsrechtliche Klage das Bundesgericht zum Entscheid darüber an, ob er verpflichtet sei, gemeinsam mit dem Kanton Thurgau die Kosten der öffentlichen Unterstützung der Familie B.-F. oder der Knaben F. zu tragen, oder ob diese Pflicht vom 1. Juli 1939 an ausschließlich den Kanton Thurgau treffe und dieser daher dem Kanton Schaffhausen alle von ihm ausgelegten Unterstützungskosten vom genannten Zeitpunkt an zu ersetzen habe. Der Streit betrifft darnach eine Frage des interkantonalen Armenunterstützungsrechts, die vom Bundesgericht unmittelbar auf Grund des Bundesrechts — der Bundesgesetzgebung und allgemeiner Rechtsgrundsätze — zu beurteilen ist (BGE 58 I S. 44 f.). Das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung ist hier nicht anwendbar, weil der Kanton Thurgau diesem nicht beigetreten ist.

Die öffentliche Fürsorge für die Armen und deren Unterstützung liegt zunächst dem Kanton ob, wo die Bedürftigkeit in einer Weise eintritt und offenbar wird, die das Einschreiten der Behörden zur Folge hat oder bei pflichtmäßigem Handeln hätte zur Folge haben sollen (BGE 44 I S. 74 f.; 50 I S. 296; I S. 410). Das war im vorliegenden Fall der Kanton Schaffhausen, wo die Knaben F. — diese als Niedergelassene — mit ihrer Mutter und dem Stiefvater wohnen. Da die Familie oder wenigstens die Kinder F. aber zweifellos dauernd unterstützungsbedürftig sind, so wäre der Kanton Schaffhausen nach dem Wortlaut des Art. 45, Abs. 3 BV befugt, die genannten Knaben heimzuschaffen, wenn ihr Heimatkanton Thurgau eine angemessene Unterstützung für sie trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Thurgau ist danach grundsätzlich verpflichtet, die erforderliche Unterstützung der Knaben F. ganz zu übernehmen, wobei es ihm aber freisteht, den Ersatz der schon entstandenen Unterstützungsauslagen gegenüber der Einwohnergemeinde oder dem Kanton Schaffhausen abzulehnen, so die Heimtschaffung der Kinder zu veranlassen und dann direkt für diese zu sorgen (BGE 29 I S. 449 f. Erw. 2; 40 I S. 413 ff.; 49 I S. 449 Erw. 2; 58 I S. 44).

Wie das Bundesgericht in den Entscheiden in Sachen Z. gegen Baselland vom 17. Juni 1938, Erw. 4, hervorgehoben hat, liegt allerdings im allgemeinen, insbesondere vom Gesichtspunkt des Art. 45 BV aus, in der öffentlichen Unter-



stützung unmündiger Kinder auch eine solche der nach Art. 272 ZGB unterhaltspflichtigen Eltern, gleich wie die öffentliche Unterstützung der Ehefrau auch als solche des nach Art. 160 ZGB unterhaltspflichtigen Ehemannes zu betrachten ist. Die eheliche Gemeinschaft und diejenige der Eltern und Kinder wird vom Gesichtspunkt der öffentlichen Unterstützung aus in der Regel als Einheit behandelt, wie das denn auch im Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Juni 1937 geschehen ist (Art. 3). Auch ein Stiefvater muß insofern indirekt für Stiefkinder sorgen, als er verpflichtet ist, seiner Ehefrau, der Mutter der Stiefkinder, in der Sorge und der Unterhaltspflicht für diese beizustehen (BGE 46 III S. 55; nicht veröffentlichter Entscheid i. S. Einwohnergemeinde Bern gegen Einwohnergemeinde Bolligen vom 18. November 1938; vgl. auch BGE 42 II S. 503). Ob deswegen auch Stiefeltern und Stiefkinder auf dem Boden des interkantonalen Rechts unter Umständen als Unterstützungseinheit zu behandeln seien, kann offen bleiben; denn im vorliegenden Fall ist das jedenfalls nicht möglich, weil die Kinder F. nicht das gleiche Kantonsbürgerrecht besitzen, wie die Mutter und der Stiefvater.

Schon das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung macht in Art. 3, Abs. 1 eine Ausnahme von der Unterstützungseinheit der Familie für den Fall, daß der Ehemann und die Ehefrau oder Eltern und Kinder nicht dasselbe Kantonsbürgerrecht haben, und eine solche Ausnahme ist auch außerhalb des Konkordates vom Bundesgericht im Entscheid i. S. Z. vom 17. Juni 1938 gemacht worden, indem es feststellte, daß das unmündige Kind, dessen Heimatkanton von demjenigen der Eltern verschieden ist, jedenfalls dann, wenn es selbständig erwerbsfähig ist, mit den Eltern zusammen keine Unterstützungseinheit vom Gesichtspunkt des Art. 45 BV aus bilde. Maßgebend war dabei, daß grundsätzlich das Niederlassungsrecht dem Einzelnen und nicht einer Familie als Einheit gewährleistet ist (BBl 1885 II S. 687; v. Salis, Bundesrecht, 2. Aufl., II Nr. 627 ff.; BGE 21 S. 937 f.; 23 S. 510; Bloch, Das Niederlassungsrecht der Schweiz, in Zeitschrift f. schweiz. Recht N. F. 23 362 f., 395), und insbesondere, daß eine Familie vom Gesichtspunkt der Pflicht der Kantone zur Unterstützung ihrer Bürger und vom Standpunkt ihres Rechtes zur Heimschaffung armer Niederlassener aus unmöglich als Einheit betrachtet werden kann, soweit die einzelnen Glieder der Familie nicht demselben Kanton als Bürger angehören. Sonst müßte, soweit es auf das Bürgerrecht ankommt, für die Duldung oder Heimschaffung stets dasjenige des Familienhauptes den Ausschlag geben und wären somit die andern Glieder in jedem Fall, auch wenn sie es nicht sind, wie Bürger des Heimatkantons des Familienhauptes zu behandeln. Das geht aber nicht an. Man kann einem Kanton nicht zumuten, Bürger eines andern Kantons lediglich deshalb dauernd zu behalten und zu unterstützen, weil sie einer Familie angehören, deren Haupt Bürger des Wohnkantons ist, und andererseits erscheint es als ausgeschlossen, daß ein Kanton seine Bürger ausweisen könnte, selbst wenn sie Glieder einer Familie sind, deren Haupt Bürger eines andern Kantons ist. Ebensowenig kann es zulässig sein, daß der Niederlassungskanton für eine arme Familie, deren Glieder alle Bürger eines andern, aber nicht desselben Kantons sind, lediglich vom Heimatkanton des *Hauptes* der Familie die erforderliche Unterstützung beansprucht und, wenn diese nicht geleistet wird, ihm die ganze Familie zuschiebt. Der Grundsatz, daß ein Kanton arme schweizerische Einwohner auf die Dauer nur bei sich zu dulden braucht, wenn sie seine eigenen Bürger sind oder der Heimatkanton eine angemessene Unterstützung gewährt (abgesehen vom Fall der Unmöglichkeit des Heimtransportes), und daß eine Abschiebung wegen Verarmung nur in den *Heimatkanton* erfolgen darf, erleidet keine Ausnahme.

Er muß daher — was im Entscheid i. S. Z. noch offen gelassen werden konnte — auch gelten in bezug auf unmündige, *nicht* erwerbsfähige Kinder, die das Bürgerrecht eines andern Kantons besitzen als ihre Eltern. Auch sie können vom Gesichtspunkt des Art. 45, Abs. 3 BV aus nicht mit den Eltern zusammen als Unterstützungseinheit betrachtet werden.

Können die Eltern in einem Fall, wo sie nicht das Bürgerrecht desselben Kantons wie die Kinder besitzen, den Lebensunterhalt für die Familie nur teilweise bestreiten und ist deshalb dauernde öffentliche Unterstützung nötig, so muß daher geprüft werden, welche einzelnen Personen innerhalb der Familie unterstützungsbedürftig sind. Handelt es sich, wie hier, um eine Familie mit Stiefvater und Stiefkindern, und rührt das vorhandene Einkommen ausschließlich vom Stiefvater her, so müssen in erster Linie die Stiefkinder als unterstützungsbedürftig gelten und es hat daher, wenn diese Niedergelassene sind, *deren* Heimatgemeinde oder Heimatkanton der Niederlassungsgemeinde die Kosten der für sie nötigen Unterstützung zu ersetzen oder diese Kinder zur direkten Fürsorge und Unterstützung zu übernehmen. Diese Pflicht trifft somit hier den Kanton Thurgau und damit die evangelische Kirchgemeinde D. Da diese sich *gegen* eine Heimschaffung wenden und ihre Kostenersatzpflicht nicht ganz, sondern nur der Höhe nach bestreiten, so sind sie dem Antrag des Kantons Schaffhausen gemäß zu verpflichten, diesem die Unterstützungskosten für die Kinder F. für die Zeit seit dem 1. Juli 1939 voll zu ersetzen. Doch steht es dem Kanton Thurgau und der evangelischen Kirchgemeinde D. jederzeit frei, einen weiteren Kostenersatz für die Zukunft abzulehnen und für die Kinder direkt zu sorgen.

Das Gutachten der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, auf das sich der Regierungsrat des Kantons Thurgau und die evangelische Armenpflege von D. berufen, ist für den vorliegenden interkantonalen Fall nicht maßgebend. Es betrifft das bernische *innerkantonale* Armenunterstützungsrecht, das die Unterstützung grundsätzlich der Wohngemeinde auferlegt. Da das Bürgerrecht dabei keine Rolle spielt, so können Stiefvater und Stiefkinder, auch wenn sie nicht dieselbe Heimatgemeinde haben, nach § 100, Abs. 2 lit. e in Verbindung mit § 104 des bernischen Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 als Unterstützungseinheit behandelt werden (s. Monatsschr. f. bern. Verwaltungsrecht 32 Nr. 104; Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Einwohnergemeinde Bern gegen Einwohnergemeinde Bolligen vom 18. Nov. 1938).

2. Da somit die Klage gutgeheißen werden muß, ist die Beschwerde der Einwohnergemeinde S. und der Eheleute B. gegenstandslos. Es rechtfertigte sich, die Sache im Interesse der vom Bundesgericht zu wahrenen interkantonalen Rechtsordnung nicht nur vom beschränkten Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit aus, sondern frei zu beurteilen und daher eine staatsrechtliche Klage zu veranlassen. Die Gemeinde D. und der Kanton Thurgau hätten kaum etwas gewonnen, wenn die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen worden wäre, da das Bundesgericht dabei hätte feststellen müssen, daß der Kanton Schaffhausen die Kinder F. heimschaffen könne, wenn die ev. Kirchgemeinde D. und der Kt. Thurgau eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewähren.

### *III. Demnach erkennt das Bundesgericht:*

1. Die Klage wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen und demgemäß festgestellt, daß der Kanton Thurgau grundsätzlich verpflichtet ist, die Kosten der öffentlichen Unterstützung der Kinder R. und K. F. ganz zu tragen.

2. Die Beschwerde der Einwohnergemeinde S. und der Eheleute B. wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 12. Juli 1940.)